



Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

An den Grossen Rat

08.0899.02

Basel, 10. Dezember 2008

Kommissionsbeschluss
vom 10. Dezember 2008

07.5295.04
07.5308.04
05.8313.04
07.5002.03
05.8312.04
07.5152.04
05.8317.05
07.5048.03

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Bericht zur Weiterentwicklung der kantonalen Energiegesetzgebung

zum Ratschlag 08.0899.01 zur Revision des Energiegesetzes vom 9. September 1998 sowie des Bau- und Planungsgesetzes vom 1. Mai 2005

zur Motion Beat Jans und Konsorten betreffend verbindliche Einführung des Minergie-P-Standards für sämtliche Neubauten (P075295)

sowie zu den Anzügen

Peter Malama und Konsorten betreffend Bonus für Energiespar-Anstrengungen im Gebäudereich (P075308)

Brigitte Strondl und Konsorten betreffend Energiepolitik in Zeiten steigender Öl- und Gaspreise (P058313)

Urs Schweizer und Konsorten betreffend CO2-Reduktion beim Gebäudepark (P075002)

Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend Nutzungsbonus für Minergie- und Passivhäuser von Privaten (P058312)

Andrea Bollinger und Konsorten betreffend Gebäudepass - die Energieetikette fürs Haus (P075152)

Beat Jans und Konsorten zur gesetzlichen Verankerung des Minergie-Standards (P058317)

Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Schaffung zusätzlicher Anreize zugunsten von Hauseigentümerschaften für wärmetechnische Gebäudesanierungen (P075048)

1. Ausgangslage

Die Energiepolitik des Kantons Basel-Stadt umfasst die fünf Felder konventionelle Bestimmungen, Förder- und Lenkungsabgaben, Mobilität, Gebäude und Energieversorgung (vgl. Abbildung 1). Der Ratschlag 08.0899.01 zur Revision des Energiegesetzes vom 9.9.1998 sowie des Bau- und Planungsgesetzes vom 1.5.2005 deckt die beiden ersten, in der Abbildung grün unterlegten Felder ab. Nicht Bestandteil des Berichts und Ratschlags des Regierungsrats sind die Bereiche Mobilität, Gebäude und Energieversorgung.

Abbildung 1: Felder der kantonalen Energiepolitik

Kantonale Energiepolitik Basel-Stadt				
KONVENT. BESTIMM.	FÖRDER-/ LENKUNGS- ABGABE	MOBILITÄT	GEBÄUDE	ENERGIE- VERSORUNG
Anforderungen und Massnahmen im Gebäudebereich: <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehülle <ul style="list-style-type: none"> - Dämmvorschriften Wärme & Kälte für Wände, Dächer, Fenster & Türen • Gebäudetechnik <ul style="list-style-type: none"> - Energiesparende Heizungs-, Lüftungs- & Klimaanlageanlagen 	Förderung von Massnahmen für die effizientere Nutzung von Energie und von erneuerbaren Energien: <ul style="list-style-type: none"> • Förderabgabe • Lenkungsabgabe • Solarstrombörse 	<ul style="list-style-type: none"> • Harte Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - baulich - verkehrslenkend - verkehrsbeschränkend - Parkplatzbewirtschaftung - Motorfahrzeugsteuern • Weiche Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Anreize - Motivationen - freiwillig 	Kanton <ul style="list-style-type: none"> • Klimaneutrale Verwaltung - Neubauten nach optimalem Stand - Beschleunigtes Sanieren kantonalen Bauten <hr/> Private Eigentümer <ul style="list-style-type: none"> • Steuerrecht <ul style="list-style-type: none"> - Abschreibungen • Mietrecht (Bund) <ul style="list-style-type: none"> - energetisches Sanieren = Mehrwert 	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Rechtsform der IWB (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme) • Neues Stromversorgungsgesetz des Bundes

Mit der Weiterentwicklung der kantonalen Energiegesetzgebung werden kurz zusammengefasst folgende Ziele verfolgt:

- Höhere Anforderungen an Neubauten
- Höhere Anforderungen an den Kälteschutz
- Höherer Anteil an erneuerbaren Energien
- Neugestaltung der Förderbeiträge
- Investitionsbeiträge an Photovoltaikanlagen
- Verbot des Heizens und Kühlens im Freien

Die UVEK geht in ihrem Bericht auf einige dieser Ziele vertieft ein, verzichtet an dieser Stelle aber darauf, auf alle Punkte im Sinne einer Einführung in die Thematik einzugehen. Sie verweist stattdessen auf den ausführlichen Ratschlag des Regierungsrats.

2. Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Bericht zur Weiterentwicklung der kantonalen Energiegesetzgebung und den Ratschlag zur Revision des Energiegesetzes vom 9. September 1998 sowie des Bau- und Planungsgesetzes vom 1. Mai 2005 am 10.9.2008 an die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) überwiesen.

Die UVEK hat sich an ihren Sitzungen vom 3.9.2008, 23.9.2008, 29.10.2008, 26.11.2008 sowie 10.12.2008 mit dem Geschäft auseinandergesetzt.

3. Erörterungen der UVEK

Die UVEK hat im Rahmen der Behandlung des Geschäfts verschiedene Aspekte der Basler Energiepolitik vertieft angeschaut. Sie fasst ihre Erkenntnisse und Einschätzungen in Kapitel 3 dieses Berichts zusammen. Daraus folgend schlägt sie in Kapitel 4 einige Änderungen am Gesetzesentwurf des Regierungsrats vor.

3.1 Minergie-P-Standard für Neubauten

Der Regierungsrat schlägt in seinem Bericht zwei Varianten zur Anpassung des Energiegesetzes vor (vgl. Ratschlag Seite 47 ff) – und gibt dabei der Variante 2 den Vorzug. Die Variante 1 hat er aufgrund der Motion von Beat Jans und Konsorten, die eine verbindliche Einführung des Minergie-P-Standards für sämtliche Neubauten verlangt, ausgearbeitet.

Eine Untersuchung des Amtes für Umwelt und Energie kommt zum Schluss, dass ein grosser Teil der in letzter Zeit erstellten Neubauten in Basel nicht hätte realisiert werden können, wäre der Minergie-P-Standard verbindlich gewesen. Minergie-P lebt stark von der Lage und Ausrichtung eines Gebäudes. Nur wenn es in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet ist, ist Minergie-P erreichbar. Bereits ein Fenster am falschen Ort kann dazu führen, dass dieser Standard nicht mehr eingehalten wird. Im städtischen Raum besteht meist keine Wahl, wie man ein Haus hinstellt.

Weil ein Gesetz die Minimal-Anforderungen definiert, ist eine gesetzliche Verankerung von Minergie-P aus Sicht des Regierungsrats nicht opportun. Würde die Forderung der Motion von Beat Jans gesetzlich umgesetzt, hätte dies zur Folge, dass mehr Ausnahmegewilligungen als eigentliche Bewilligungen erteilt werden müssten. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Isolationsvorschriften im Wesentlichen am Minergie-Standard auszurichten.

Die UVEK teilt die Ansicht des Regierungsrats, wonach Minergie-P zwar im Grundsatz anzustreben ist, als Minimalanforderung aber nicht geeignet ist. Dies aus folgenden (weiteren) Überlegungen:

- Die Neubautätigkeit würde eingeschränkt, da Neubauten in Basel teurer wären als anderswo. Im Bebauungsplan zum Areal Sevogelpark (Bericht Nr. 07.0187.02 der Bau- und Raumplanungskommission) hat der Grosse Rat Minergie-P vorgeschrieben. In der Umsetzung hat dies zu erheblichen Problemen geführt. Die Flexibilität bei der Anordnung der einzelnen Gebäude war stark eingeschränkt.

- Zu strenge Vorschriften führen in der Tendenz dazu, dass Hauseigentümer lieber ein altes Haus notdürftig sanieren, statt ein neues zu bauen. Die Neubautätigkeit sänke auch aus diesem Grund.
- Basel weist eine hohe Zahl von Blockrandbebauungen auf. Wird ein Gebäude abgerissen und am selben Ort ein neues erstellt, ist der Standort gegeben. Man hat kaum Möglichkeit, die Sonneneinstrahlung positiv zu beeinflussen. Es bräuchte an gewissen Standorten eine enorme Isolation, um die Vorgaben von Minergie-P einzuhalten.
- Basel verfügt über viele Altbauten. Die Neubautätigkeit beschränkt sich bei 15 Mio. Quadratmetern an bestehender Gebäudefläche auf jährlich etwa 30'000 Quadratmeter. Wenn man viel Energie sparen will, muss man das Hauptaugenmerk in erster Linie auf die vorhandenen Flächen richten (vgl. Kapitel 3.7).

Die UVEK kommt zum Schluss, dass die generelle Vorgabe von Minergie-P für Basel zum einen einem Standortnachteil gleich käme und zum anderen energetisch sogar kontraproduktiv wirken könnte, da sie die Ersatz- und Neubautätigkeit einschränken würde. Die UVEK möchte den Minergie-P-Standard nicht vorschreiben und schlägt dem Grossen Rat deshalb bezüglich Änderung des Energiegesetzes die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante 2 (mit einigen Änderungen, vgl. Kapitel 4) vor. Gleichzeitig begrüsst sie, dass der Minergie-P-Standard dort, wo er erreichbar ist, mit entsprechenden Anreizen gefördert wird. Der Ansatz soll lauten, Minergie-P durch Übernahme eines Teils der damit verbundenen Mehrkosten zu fördern, die Vorschriften dafür etwas weniger streng auszugestalten.

3.2 Stand der Technik

Der Regierungsrat schlägt in § 3 Energiegesetz (Variante 2) vor, die Grenzwerte periodisch dem Stand der Technik anzupassen. Als Stand der Technik gilt gemäss Auskunft des Baudepartements gegenüber der UVEK ein Standard oder Verfahren, das über eine gewisse Marktreife verfügt und zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten verfügbar ist. Erst auf experimenteller Ebene belegte Möglichkeiten führen also nicht zu einer Anpassung von Grenzwerten.

Der Minergie-P-Standard ist heute (noch) nicht überall als technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar zu betrachten. Der vom Regierungsrat angestrebte Standard orientiert sich deshalb an den Vorgaben von Minergie. Da die Architekten allerdings aufgrund von SIA-Normen ausgebildet werden, soll der Begriff Minergie nicht im Gesetz verankert werden.

Betrachtet man betreffend Gebäudeisolation Minergie als Stand der Technik, dann kommt es bei den Grenzwerten insofern zu einem mehr oder weniger automatischen Nachvollzug, als Minergie die Anforderungen laufend – oder eben entsprechend den technischen Möglichkeiten – anpasst. Die UVEK ist mit der Strategie des Regierungsrats einverstanden, möchte die im Gesetz stipulierte Anpassung an den Stand der Technik allerdings verbindlicher formulieren. Sie schlägt deshalb vor, den Regierungsrat zu verpflichten, die Grenzwerte mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls dem Stand der Technik anzupassen (vgl. Kapitel 4.1).

3.3 Solarstrombörse

Seit Mai 2008 können Produzenten von Strom aus Wasserkraft, Photovoltaik, Windenergie, Geothermie sowie Biomasse ihre Anlagen für die kostendeckende Einspeisevergütung beim Bund anmelden. Die Solarenergie wird ab 1.1.2009 also vom Bund gefördert, die bestehende Basler Solarstrombörse wird dadurch grundsätzlich hinfällig. Weil die für den Solarstrom reservierten finanziellen Mittel allerdings schnell ausgeschöpft waren, hat der Bund bisher rund 3000 Photovoltaik-Anlagen auf eine Warteliste gesetzt. Das Bundesamt für Energie soll bis Mitte 2009 eine Lösung für diese Blockade erarbeiten; bis wann eine solche Lösung greift, ist heute allerdings nicht absehbar. Das Baudepartement geht davon aus, dass es mehrere Jahre dauern könnte.

Die neue Ausgangslage bremst die bisherige erfolgreiche Solarstrom-Politik von Basel. Es besteht die Gefahr, dass Anlagen aus dem Kanton Basel-Stadt, bis sie vom Bund gefördert werden, für ein paar Jahre auf die lange Bank geschoben werden – und so lange auch kein Anreiz mehr besteht, neue Anlagen zu erstellen. Die UVEK schlägt deshalb vor, dass der Kanton im Sinne einer Übergangslösung seine Förderung des Solarstroms aufrecht erhält bzw. die bestehende Solarstrombörse weiterführt. Sie hat deshalb den beiden folgenden Forderungen zugestimmt und das Energiegesetz nach Rücksprache mit dem Baudepartement entsprechend angepasst:

1. Die Solarstrombörse wird im Sinne einer Übergangslösung – bis eine befriedigende Bundeslösung vorliegt – so stark ausgeweitet, dass die vom Kanton maximal vergüteten Neuanlagen (umgelegt auf den Stromverbrauch im Kanton) Jahresmehrkosten von höchstens 0,05 Rappen pro kWh Strom auslösen.
2. Die kumulierten Jahresmehrkosten aller kantonalen Einspeisevergütungen bis 2014 dürfen (nach Abzug aller Beiträge von Dritten und bezogen auf den Gesamtstromverbrauch im Kanton) maximal 0,4 Rappen pro kWh Strom ausmachen.

Das Baudepartement hat sich gegenüber der UVEK mit der entsprechenden gesetzlichen Ergänzung (vgl. Kapitel 4.1) einverstanden erklärt. Es beantragt dem Regierungsrat zusätzlich eine entsprechende Anpassung der Verordnung zur Solarstrombörse. Gemäss dieser wird der Zubau an Solarstrom so festgelegt, dass der jährliche Zuschlag auf die Netzkosten 0,05 Rappen pro kWh nicht übersteigt. Die UVEK hat den Verordnungs-Entwurf eingesehen und erklärt sich mit diesem einverstanden.

3.4 Förderbeiträge

Die Förderabgabe gemäss § 16 Energiegesetz ist ein prozentualer Zuschlag auf die Stromrechnung. Mit dem so vereinnahmten Geld werden erneuerbare Energien und die effiziente Energienutzung gefördert. Das Amt für Umwelt und Energie lanciert spezielle Aktionen und leistet finanzielle Unterstützung bei energetisch sinnvollen Einzelprojekten. Es will damit Private und Firmen für den nachhaltigen Umgang mit Energie gewinnen.

Der Regierungsrat hat festgestellt, dass die Ausgestaltung der Beiträge aus dem Fonds Förderabgabe nicht optimal ist. Zum einen sind die Beiträge teilweise so klein, dass sie nur einen Mitnahmeeffekt und keine Anreizwirkung entfalten, zum anderen führen sie teilweise zu Luxusinstallationen, wo sie als fester Prozentsatz einer Investitionssumme definiert sind.

Ziel der Förderbeiträge muss es sein, Leute zu Massnahmen zu animieren, die sie ansonsten nicht ergreifen würden. Dafür müssen die Beiträge eine minimale Höhe aufweisen. Wenn ein neues Fenster mit CHF 3 gefördert wird, ist die Anreizwirkung praktisch gleich Null – und der administrative Aufwand dafür unverhältnismässig. Man verzichtet in einem solchen Fall besser auf eine Förderung. Eine Folge (zu) hoher prozentualer Förderbeiträge ist, dass teurere Anlagen erstellt werden. So existieren in Basel nicht zuletzt deshalb die schweizweit teuersten Solaranlagen, weil der Kanton unabhängig von deren Preis einen bestimmten Anteil der gesamten Investitionskosten übernimmt.

Grundsätzlich will der Regierungsrat künftig nur noch Förderbeiträge ausrichten, die mindestens 10% und maximal 40% einer Investition ausmachen. Bei einer Solaranlage soll die Förderung beispielsweise nicht mehr an der Investitionshöhe, sondern am Quadratmeter bemessen werden. Das Prinzip der Förderung einzelner Massnahmen soll beibehalten werden. Neu soll es aber bei Gesamtanierungen einen Bonus geben. Wird ein Haus Schritt für Schritt saniert, ist dies zwar gut, aber im Endeffekt meist weniger gut als eine Komplettsanierung in einem Schritt. Die Hürde, um eine grössere Sanierung in Angriff zu nehmen, wird mit dem Bonus herabgesetzt.

Um im Gebäudebereich eine Förderung zu erhalten, muss man bei Neubauten die Minimalanforderungen um 20% unterschreiten. Bei Sanierungen sind die Anforderungen weniger streng, weil ein grosses Interesse daran besteht, dass möglichst viele Altbauten saniert werden. Aufgrund des hohen Bestands an Altbauten ist das Potenzial für Einsparungen bei diesen wesentlich grösser als bei Neubauten.

Führen Vorschriften dazu, dass auf eine Sanierung verzichtet wird, dann müssen diese Vorschriften in Frage gestellt werden. Wer aber richtig rechnet, der stellt fest, dass sich ein solches Verhalten im Kanton Basel-Stadt dank der Förderabgaben nicht lohnt. Insofern kann mit den Förderabgaben auch der Gefahr begegnet werden, dass mit einer schrittweisen Sanierung die geltenden Vorschriften (legal) umgangen werden.

Die UVEK steht hinter der neuen Ausgestaltung der Förderbeiträge; diese verspricht eine höhere Wirkung der eingesetzten Mittel. Sie könnte sich grundsätzlich einen weiteren Ausbau der Unterstützungsmassnahmen vorstellen. Aus diesem Grund beantragt sie, im Sinne einer Option in § 16 Energiegesetz den Satz der Förderabgabe von maximal zehn auf maximal zwölf Prozent der Netzkosten zu erhöhen (vgl. Kapitel 4.1).

3.5 Erhöhung der Nutzungsziffer bei Isolationen

Die Erhöhung der Nutzungsziffer eines Gebäudes erlaubt es, dieses zu isolieren, ohne dass dabei die nutzbare Fläche abnimmt. Die Isolation wird also nicht auf der Innenseite, sondern an den Aussenseiten eines Gebäudes angebracht.

In einer Stadt mit vielen Blockrandbebauungen wie Basel ist die Erhöhung der Nutzungsziffer ein Unterfangen, das kaum generell geregelt werden kann. Denn eine solche Erlaubnis käme in Konflikt mit anderen Vorschriften, zum Beispiel der Vorgabe einer minimalen Trottoirbreite. Aus diesem Grund möchte der Regierungsrat von einer grundsätzlichen Regelung absehen, aber die Möglichkeit schaffen, mit einem Gesuch an das Bauinspektorat eine Erhöhung der Nutzungsziffer zu beantragen. Wenn alle Vorschriften eingehalten sind, soll einem solchen Gesuch entsprochen werden. Bei einem Haus auf dem freien Feld dürfte dies

ohne weiteres möglich sein. Heute sind die Vorschriften so streng, dass das Bauinspektorat Gesuche zur Erweiterung der Nutzungsziffer zwingend ablehnen muss.

Eine Erhöhung der Nutzungsziffer soll mit dem revidierten Energiegesetz in Abwägung anderer Grundsätze möglich werden. Mittelfristig will das Bauinspektorat eine Art Checkliste ausarbeiten, die aufzeigt, was erlaubt ist und was nicht – und damit die Planungssicherheit erhöhen. Vorerst möchte es aber einmal Erfahrungen mit den neuen Vorschriften sammeln.

Die UVEK unterstützt die angestrebte Erhöhung der Nutzungsziffer zur energetischen Optimierung von Gebäuden ausdrücklich. Sie beantragt, diese im § 78 Bau- und Planungsgesetz nicht auf die Tiefe und die Länge zu beschränken, sondern auch auf die Höhe auszuweiten (vgl. Kapitel 4.2). Ein schlecht isoliertes Haus verliert einen Drittel der Wärme über das Dach. Eine Neuinsulation des Dachs führt zu deutlichen Verbesserungen, ist häufig aber nur dann effizient, wenn das Dach um 10 bis 30 cm erhöht werden kann. Eine Erhöhung des Dachs in diesem Ausmass führt zwar zu einem grösseren Schattenwurf auf benachbarte Gebäude, allerdings nicht in einem beträchtlichen Umfang und – falls die Licht-/Schattengrenze bei benachbarten Gebäuden in einem Bereich mit Fenstern liegt – auch nur zu bestimmten Jahres- und Tageszeiten.

Die Erhöhung eines Daches um 10 bis 30 cm kommt aus Sicht der UVEK einem kleineren Eingriff in das Ortsbild gleich als die Ausdehnung eines Gebäudes in die Tiefe oder die Länge. Schon heute gibt es viele unterschiedliche Dachformen und -höhen. Genau gleich wie bis anhin die Eigentümer der angrenzenden Parzellen aufgrund der bisherigen Bestimmungen von § 78 die Unterschreitung von sämtlichen Grenzabständen zu dulden haben, würde diese Duldungspflicht auch für die Erhöhung eines Daches gelten.

Die UVEK hat die Erweiterung von § 78 Bau- und Planungsgesetz mit dem Baudepartement abgesprochen. Es muss aus dessen Sicht als Versäumnis interpretiert werden, dass die Erhöhung der Nutzungsziffer nicht bereits im Ratschlag auch auf die Höhe erfolgt ist. Das Baudepartement erklärt sich mit der vorgeschlagenen Änderung denn auch vollumfänglich einverstanden. Unter den geltenden Bestimmungen könnte das Bauinspektorat eine Dachisolation, die ein Gebäude über die zulässige Höhe erhöht, auch nicht als Ausnahme bewilligen.

3.6 Verbot von Heizen und Kühlen im Freien

Mit der Änderung des Energiegesetzes soll auch wieder eine Rechtsgrundlage für das bereits bis 1999 geltende Verbot von Heizungen im Freien geschaffen werden. Bei der letzten Anpassung des Energiegesetzes ist die gesetzliche Grundlage für das in der Verordnung immer noch enthaltene Verbot unbeabsichtigt gestrichen worden. Jetzt werden die Bestimmungen in der Verordnung auch wieder durch das Gesetz abgestützt. Nicht vom Verbot des Heizens im Freien erfasst sind provisorisch erstellte Fahrnisbauten wie Bauwagen, Zirkus- oder Festzelte. Diese gelten als Bauten, für welche die zuständige Verwaltungseinheit gestützt auf §11 der Energieverordnung Ausnahmen vorsieht.

Neu ebenfalls nicht mehr erlaubt sein soll das Kühlen im Freien, beispielsweise Trockeneis über Sonnenstoren im Sommer.

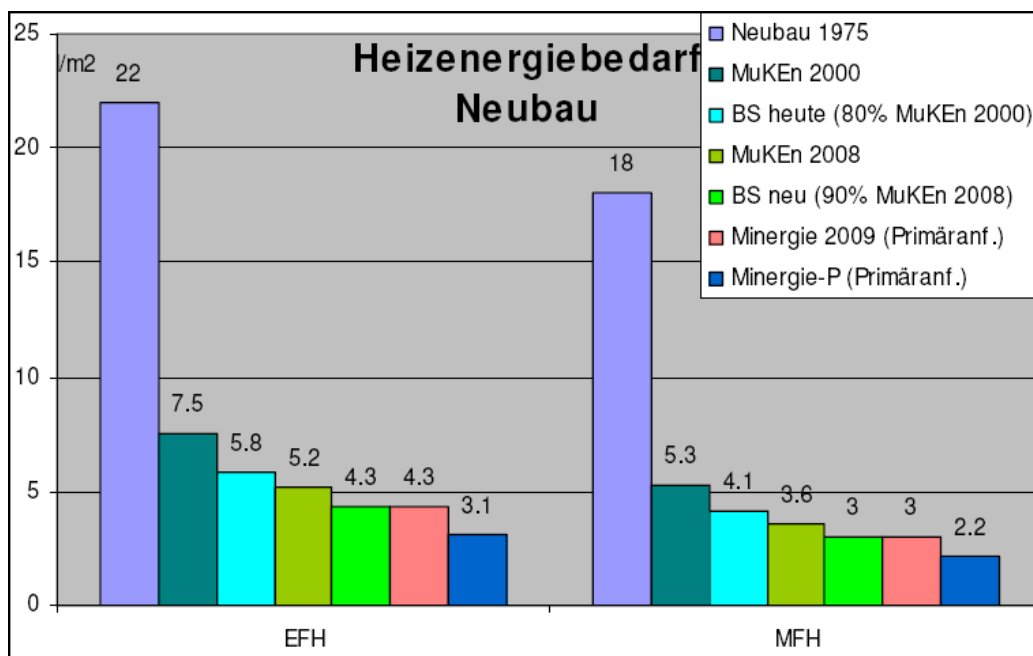
Die UVEK begrüsst diese Änderungen bzw. Neuerungen.

3.7 Neubauten vs. Altbauten

Wie bereits in Kapitel 3.1 angetönt, sollte man den Gebäude-Erneuerungsprozess nicht durch allzu strenge oder gar unrealistische Vorschriften behindern. Handlungsbedarf besteht heute denn auch weniger bei Neu- als vielmehr bei Altbauten. In Basel werden pro Jahr nur 0,2% der Wohnbaufläche neu erstellt.

Ein Mehrfamilienhaus, das mit Öl geheizt wird, braucht 15 bis 20 Liter Öl pro Quadratmeter. Wenn künftige Gebäude nur noch 3 bis 5 Liter brauchen, ist dies ein gewaltiger Fortschritt. Die Abbildung auf Seite 16 des Ratschlags vergleicht nur die Anforderungen der verschiedenen Standards an die Gebäudehülle von Neubauten. Vergleicht man den Heizenergiebedarf eines im Jahr 1975 erstellten Gebäudes mit dem heute in Basel-Stadt geltenden Standard für Neubauten, zeigt sich eine Reduktion um fast 75% (vgl. Abbildung 2)

Abbildung 2: Heizenergiebedarf von Neubauten



MuKEn: Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

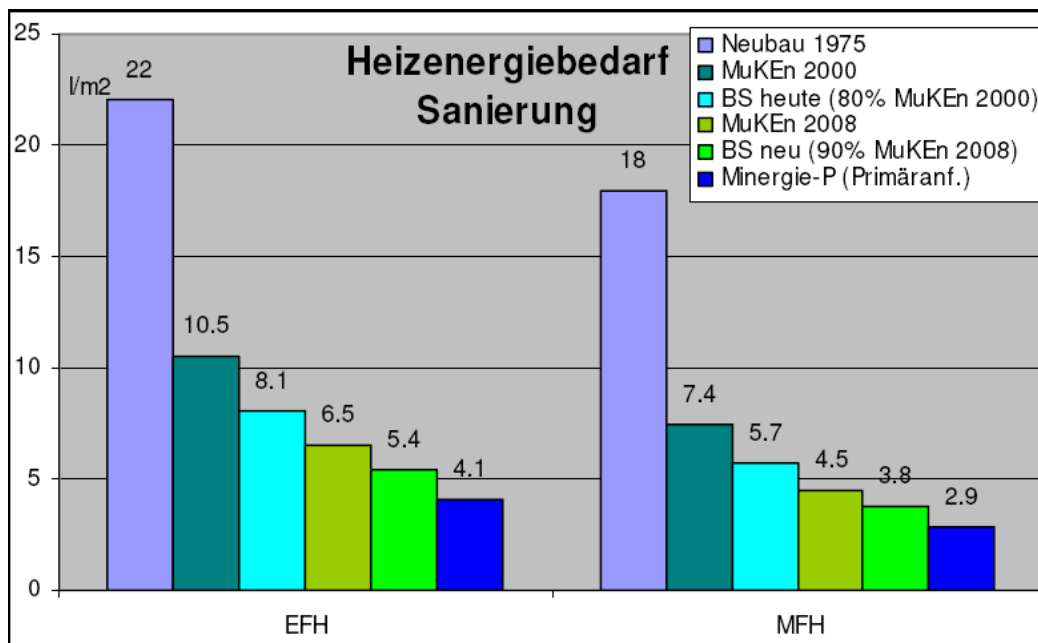
Auch Sanierungen von bestehenden Gebäuden können den Heizenergiebedarf markant reduzieren. Bei einer Sanierung nach Minergie-Vorgaben ist in der Regel eine Reduktion um 50%, in Extremfällen gar bis zu 80% möglich (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3 widerspiegelt die Realität allerdings insofern nicht korrekt, als man bei einer Sanierung den Standard MuKEn oder „BS neu“ nur erreichen muss, wenn man ein Baugesuch einreicht. Sanierungen ohne Baueingabe erreichen in der Regel nicht die in Abbildung 3 aufgezeigten Reduktionen an Heizenergiebedarf.

Zu beachten ist, dass die Labels Minergie und Minergie-P nicht nur Vorgaben an die Gebäudehülle machen, sondern zum Beispiel auch zur Luftdichtigkeit oder den im Gebäude verwendeten Elektrogeräten (nur Klasse A oder A+). Als Primäranforderung bezeichnet man das, was bei der Gebäudehülle mindestens erfüllt sein muss. Je nach Anteil der verwendete

ten erneuerbaren Energien ist diese Anforderung mehr oder weniger streng. Minergie macht bei Sanierungen keine Primäranforderungen. Aus diesem Grund fehlt der entsprechende Balken in der Abbildung 3.

Abbildung 3: Heizenergiebedarf nach Sanierung



Auch das Benutzerverhalten innerhalb eines Gebäudes ist für den Energieverbrauch massgebend. Darauf lässt sich von Seiten der Behörden kaum einwirken. Diese können nur über Bewilligungsverfahren sowie über Förderbeiträge Einfluss nehmen. Und auch dort, wo eine Vorschrift besteht, lässt sich deren Einhaltung nicht immer kontrollieren: Wenn jemand Fenster ersetzt, wird die Einhaltung der geltenden Vorschriften nur überprüft, wenn Förderbeiträge beantragt wurden.

3.8 Gesetz vs. Verordnung

Die Energiegesetze von Bund wie auch Kanton Basel-Stadt sind sehr schlank. Gegenüber dem Bundesgesetz wird teilweise gar der Vorwurf geäussert, es beinhalte überhaupt nichts Verbindliches. Der Handlungsspielraum für den Bundesrat ist sehr gross, was den Erlass von Verordnungen betrifft. Ähnlich ist dies beim Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat dem Grossen Rat bewusst einen Ratschlag *und* Bericht zur Weiterentwicklung der kantonalen Energiegesetzgebung vorgelegt. Er vermerkt im Bericht jeweils, was er wie in einer Verordnung zu regeln gedenkt. Hätte er nur einen Ratschlag zur Änderung des Energiegesetzes vorgelegt, hätte er darin seine Ideen nicht im gewünschten Ausmass darstellen können.

In der Vergangenheit hat der Regierungsrat seinen Handlungsspielraum genutzt, indem er zum Beispiel die strengsten Isolationsvorschriften der Schweiz erlassen hat. Trotzdem hat sich die UVEK überlegt, ob nicht gewisse Punkte, die gemäss Ratschlag in einer Verord-

nung geregelt werden, besser im Gesetz untergebracht – und damit vom Grossen Rat explizit beschlossen – werden sollten.

Die UVEK ist sich der Abgrenzungsproblematik zwischen Regierung und Parlament bewusst und möchte sich grundsätzlich nicht in die Kompetenzen des Regierungsrats einmischen. Sie hat sich nach Zugeständnissen zu einigen ihr besonders wichtigen Punkten denn auch wieder von der Idee distanziert, die gesetzlichen Vorgaben auszudehnen.

Das Baudepartement hat der UVEK verbindlich zugesichert, dass es dem Regierungsrat u.a. die beiden folgenden Verordnungsänderungen vorlegen wird:

§ 12 Verordnung Energiegesetz

Bei Neuanlagen sowie bei wesentlichen Umbauten der Haustechnikanlagen muss das Brauchwarmwasser in Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern (Nutzungen gemäss SIA 380/1) und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern zu mindestens 50% mit Sonnenenergie (Sonnenkollektoren), Geothermie, Fernwärmenetz, Holzenergie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden. Ist dies technisch nicht machbar, so muss nachvollziehbar und begründet eine Ausnahme beantragt werden.

Es handelt sich hierbei um eine zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft gefundene Formulierung. Sie sorgt bei Neu- und Umbauten für einen erheblichen Anteil erneuerbarer Energie.

§ 16 Verordnung Energiegesetz

Heizbare Freiluftbäder müssen überwiegend mit Sonnenenergie, Geothermie oder anders nicht nutzbarer Abwärme betrieben werden.

Mit dem Begriff Geothermie ist eine Wärmepumpenanlage mit einer Erdsonde gemeint, die tiefer als 15 Meter ist. Zugelassen werden sollen auch elektrische Wärmepumpen, sofern diese eine Jahresarbeitsziffer von mehr als 4 erreichen.

Die UVEK begrüsst die Anpassung dieser beiden Verordnungen ausdrücklich und erwartet, dass sie vom Regierungsrat umgesetzt werden.

4. Änderungsanträge der UVEK

Gestützt auf die Ausführungen in Kapitel 3 dieses Berichts macht die UVEK die im Folgenden aufgeführten Änderungsvorschläge zu Energiegesetz, Verordnungen zum Energiegesetz sowie Bau- und Planungsgesetz. Die einzelnen Änderungsanträge sind in Kapitel 3 ausgeführt und begründet.

4.1 Energiegesetz

Energiegesetz, § 3, Absatz 2

- Ratschlag Regierungsrat

Der Regierungsrat passt die Grenzwerte periodisch dem Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf das Klima jeweils auf einem möglichst geringen Stand zu halten.

- Antrag UVEK

Der Regierungsrat überprüft die Grenzwerte mindestens alle drei Jahre und passt sie gegebenenfalls dem neuesten Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf das Klima möglichst gering zu halten.

Energiegesetz, § 6 und § 7

- Ratschlag Regierungsrat

§ 7² Die Netzbetreiberin verpflichtet sich gegenüber den Erzeugerinnen und Erzeugern vertraglich zur Abnahme von Solarstrom aus neuen Anlagen gegen kostendeckende Vergütung. Der Regierungsrat legt fest, wie der Einbezug von bestehenden Anlagen und die geographische Verteilung der Anlagen geregelt wird. Der Regierungsrat kann eine Obergrenze für solche Vergütungen einführen.

³ Der Solarstrom wird zu einem höchstens kostendeckenden Preis vermarktet. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz).

- Antrag UVEK

Neu:

§ 6⁵ Die Netzbetreiberin vergütet Elektrizität aus Photovoltaikanlagen zu den Ansätzen der eidgenössischen Stromversorgungs-Verordnung vom 14. März 2008¹⁾. Die Vergütungen, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom bzw. durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden, werden den Netzkosten belastet. Der dadurch verursachte Zuschlag auf den Netzkosten darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen.

1) SR 734.71

Verändert:

§ 7² Die Netzbetreiberin verpflichtet sich gegenüber den Erzeugerinnen und Erzeugern vertraglich zur Abnahme von Solarstrom aus neuen Anlagen gegen kostendeckende Vergütung gemäss § 6 Absatz 5.

³ Die Netzbetreiberin vermarktet den Solarstrom aktiv.

Gestrichen:

§ 7 Absatz 4

Energiegesetz, § 16, Absatz 1

- Ratschlag Regierungsrat

Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus

Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens zehn Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn der Ertrag den Aufwand übersteigt. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.

- Antrag UVEK

Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens zwölf Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn das im Fonds angesparte Kapital einen Jahresertrag übersteigt und keine grossen Projekte absehbar sind. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.

4.2 Bau- und Planungsgesetz

Bau- und Planungsgesetz, § 78, Absatz 1

- Ratschlag Regierungsrat

Strassen- und Weglinien, Baulinien und Baugrenzen sowie Begrenzungen der Tiefe und der Länge von Gebäuden dürfen zur Wärme- oder Schalldämmung bestehender Gebäude überschritten werden, [...]

- Antrag UVEK

Strassen- und Weglinien, Baulinien und Baugrenzen sowie Begrenzungen, der Tiefe, der Länge und der Höhe von Gebäuden dürfen zur Wärme- oder Schalldämmung bestehender Gebäude überschritten werden, [...]

4.3 Schlussklauseln

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit sowohl des revidierten Energiegesetzes als auch des revidierten Bau- und Planungsgesetzes soll gemäss Ratschlag nach Eintritt der Rechtskraft vom Regierungsrat bestimmt werden. Die UVEK beantragt stattdessen, beide Gesetze unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft wirksam werden zu lassen.

5. Anträge an den Grossen Rat

Die UVEK hat diesen Bericht an ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2008 mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltungen verabschiedet und den Präsidenten zum Sprecher bestimmt. Sie beantragt dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Annahme der beiliegenden – gegenüber dem Ratschlag des Regierungsrats gemäss Kapitel 4 dieses Berichts verän-

dernten – Beschlussentwürfe zur Änderung des Energiegesetzes sowie des Bau- und Planungsgesetzes.

Die UVEK beantragt, die Motion Beat Jans und Konsorten betreffend verbindliche Einführung des Minergie-P-Standards für sämtliche Neubauten (P075295) abzuschreiben.

Die UVEK beantragt, folgende Anzüge abzuschreiben:

- Anzug Peter Malama und Konsorten betreffend Bonus für Energiespar-Anstrengungen im Gebäudebereich (P075308)
- Anzug Brigitte Strondl und Konsorten betreffend Energiepolitik in Zeiten steigender Öl- und Gaspreise (P058313)
- Anzug Urs Schweizer und Konsorten betreffend CO2-Reduktion beim Gebäudepark (P075002)
- Anzug Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend Nutzungsbonus für Minergie- und Passivhäuser von Privaten (P058312)
- Anzug Andrea Bollinger und Konsorten betreffend Gebäudepass - die Energieetikette fürs Haus (P075152)
- Anzug Beat Jans und Konsorten zur gesetzlichen Verankerung des Minergie-Standards (P058317)
- Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Schaffung zusätzlicher Anreize zugunsten von Hauseigentümerschaften für wärmetechnische Gebäudesanierungen (P075048)

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Michael Wüthrich

Präsident

Beilagen

Entwürfe Grossratsbeschlüsse

Energiegesetz (EnG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender neuer Abs. 2 beigefügt:

² Der Regierungsrat überprüft die Grenzwerte mindestens alle drei Jahre und passt sie gegebenenfalls dem neuesten Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf das Klima möglichst gering zu halten.

In § 4 wird folgender neuer Abs. 2 beigefügt:

² Das Heizen und Kühlen im Freien und von offenen Bauten und Anlagen ist verboten. Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.

In § 6 wird folgender neuer Abs. 5 beigefügt:

⁵ Die Netzbetreiberin vergütet Elektrizität aus Photovoltaikanlagen zu den Ansätzen der eidgenössischen Stromversorgungs-Verordnung vom 14. März 2008¹⁾. Die Vergütungen, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom bzw. durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden, werden den Netzkosten belastet. Der dadurch verursachte Zuschlag auf den Netzkosten darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen.

¹⁾ SR 734.71

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Die Netzbetreiberin sorgt für die Einrichtung einer Solarstrombörse.

² Die Netzbetreiberin verpflichtet sich gegenüber den Erzeugerinnen und Erzeugern vertraglich zur Abnahme von Solarstrom aus neuen Anlagen gegen kostendeckende Vergütung gemäss § 6 Absatz 5.

³ Die Netzbetreiberin vermarktet den Solarstrom aktiv.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

² *Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.*

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Der Kanton fördert Finanzierungs- und Planungsinstrumente, wie insbesondere Planungswettbewerbe, Programme, Konzepte, Studien sowie Aktionen zur Motivation der Bevölkerung, und führt diese auch selber durch.

In § 12 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

² *Der Kanton kann die weitergehende Beratung und Betreuung im Sinne dieses Gesetzes fördern, insbesondere bei Sanierungsvorhaben.*

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden dadurch zu Abs. 3 und 4.

§ 13 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 13. Der Beitrag an die Kosten von Effizienzverbesserungen, insbesondere von Gebäudeisolationen oder Energieanlagen, sowie an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt zehn bis vierzig Prozent der Investitionskosten. Vorbehalten bleibt § 15 Absätze 2 und 3.

³ *Der Regierungsrat legt die Beitragssätze für kleine und mittlere Anlagen und einzelne Massnahmenkategorien nach Erfahrungswerten pauschal fest. Bei Anlagen mit besonders langer Lebensdauer können höhere Beitragssätze zur Anwendung gelangen.*

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Für grössere Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbarer Energien werden die Beiträge individuell festgesetzt. Sie dürfen die nicht amortisierbaren Kosten der Anlage nicht übersteigen.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens zwölf Pro-

zent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn das im Fonds angesparte Kapital einen Jahresertrag übersteigt und keine grossen Projekte absehbar sind. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird das revidierte Gesetz sofort wirksam.

Bau- und Planungsgesetz (BPG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 78 erhält folgende neue Fassung:

§ 78 Strassen- und Weglinien, Baulinien und Baugrenzen sowie Begrenzungen der Höhe, der Tiefe und der Länge von Gebäuden dürfen zur Wärme- oder Schalldämmung bestehender Gebäude überschritten werden,

a) soweit es zur Begrenzung des Wärmedurchgangs auf die für Neubauten geltenden Werte oder zur Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmung von Fenstern nötig ist,

b) wenn andere Methoden sich dazu wesentlich schlechter eignen oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern und

c) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Masse, Abstände und Lichteinfallswinkel werden nach der Wärme oder Schalldämmung von den gleichen Punkten aus bestimmt wie zuvor. Mehrwertabgaben und Erschliessungsbeiträge werden nicht erhoben.

In § 81 Abs. 1 werden folgende neuen lit. d und e beigefügt:

d) wenn der Heizwärmebedarf einer neuen Baute die kantonalen Anforderungen um 20% unterschreitet;

e) wenn der Heizwärmebedarf bei der Sanierung einer bestehenden Baute die kantonalen Anforderungen erfüllt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird das revidierte Gesetz sofort wirksam.